

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1984	Nummer 28
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
28. 3. 1984	RdErl. – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger	391
29. 3. 1984	RdErl. – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen	400
	Innenminister Finanzminister	
30. 3. 1984	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8 FFG 1984)	409

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 3. 1984 (II C 3 – 3365)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten von mindestens einjähriger Dauer für arbeitslose Sozialhilfeempfänger nach § 19 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder im Rahmen der freiwilligen Aufgabenerfüllung der Kreise, Städte und Gemeinden. Die zu fördernden Maßnahmen sollen bevorzugt Jugendlichen und Heranwachsenden zugute kommen; weibliche Sozialhilfeempfänger sollen an den Maßnahmen in angemessenem Umfange beteiligt werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Mit arbeitslosen Sozialhilfeempfängern abgeschlossene zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse bei Gemeinden (GV), bei gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (z. B. Freie Träger, Vereine) und Kirchen – soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – in NRW; hierzu zählen auch Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, sofern die Wochenarbeitszeit mindestens 20 Stunden beträgt. Nicht als zusätzlich gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn freigewordene oder freibleibende Arbeitsplätze besetzt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Kreise und kreisfreie Städte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird gewährt, wenn

- mit dem Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag über ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen wird und
- der Zuwendungsempfänger sich mit Eigenmitteln (mindestens in Höhe der ersparten Sozialhilfeleistungen) an den Personalausgaben für die zusätzlich beschäftigten Arbeitnehmer beteiligt. Maßgebend ist die Summe der Sozialhilfeleistungen (Regelsatz, Mehrbedarf, Miete, Heizung zuzüglich eines Zuschlages für einmalige Leistungen in Höhe von 15 v.H. des Regelsatzes) für alle geförderten Arbeitnehmer im Monat vor Beginn der Beschäftigungsverhältnisse. Personalausgaben, an denen sich der Zuwendungsempfänger zu beteiligen hat, sind die tarifliche (ersatzliche) Vergütung sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Festbetragfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung.

5.4 Bemessungsgrundlage, Dauer und Höhe

Der Festbetrag errechnet sich wie folgt: Grundbetrag × Beschäftigungsdauer.

Der Grundbetrag beträgt 1040 DM.

Die Beschäftigungsdauer ist die Gesamtzahl der angefangenen Kalendermonate aller Beschäftigungsverhältnisse nach Nr. 2 (höchstens 24 Monate je Beschäftigungsverhältnis). Zeiten, in denen wegen Arbeitsunfähigkeit Lohnersatzleistungen gewährt werden, sind mitzurechnen.

6 Verfahren**6.1 Antragsverfahren**

Anlage 1 Zuwendungen sind unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1) bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident in Münster.

Anlage 2 Die Zuwendung wird schriftlich unter Verwendung des Musters (Anlage 2) bewilligt. Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist dem zuständigen Arbeitsamt zuzuleiten.

6.2.3 Die Landesmittel werden zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltsjahres ausgezahlt.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Anlage 3 Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis nach beigefügtem Muster (Anlage 3) vorzulegen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 1984 in Kraft.

Anlage 1

An den
Regierungspräsidenten
Domplatz 1-3
Postfach 5907
4400 Münster

Antrag

Betr.: Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

Bezug: Richtlinien gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. März 1984 (II C 3 – 3365)

1. ANTRAGSTELLER

Kreis/kreisfreie Stadt:		
Anschrift:	Straße/Haus-Nr./PLZ/Ort	
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:	Name/Telefon (Durchwahl)	
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

2. MASSNAHME

Bezeichnung:	Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger bei Gemeinden (GV), bei gemeinnützigen Einrichtungen sowie bei Kirchen – soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – in NRW durch Abschluß von Arbeitsverträgen über versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von mindestens einjähriger Dauer
Zusätzliche Arbeitsplätze mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden werden bereitgestellt von nebenstehenden gemeinnützigen Einrichtungen: Plätze bei
 Plätze noch nicht abschließend geklärt
Insgesamt Plätze

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von

..... DM beantragt.

Diese berechnet sich wie folgt: 1040,— DM x Beschäftigungsmonate.¹⁾

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.2 er arbeitslose Sozialhilfeempfänger nicht unter Hinweis auf § 25 BSHG zur Teilnahme an diesem Programm veranlaßt,
- 4.3 sein Anteil an den Personalausgaben der nach diesem Programm Beschäftigten mindestens den nach Nr. 4 der Richtlinien zu errechnenden ersparten Sozialhilfeleistungen entspricht,
- 4.4 er im Rahmen seiner Möglichkeiten jugendliche und heranwachsende Arbeitnehmer bevorzugt und weibliche Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt wird.

5. ANLAGEN

- Kurzschreibung der Maßnahmen durch die Anstellungsträger mit deren Versicherung, daß es sich nicht um freigewordene oder freibleibende Arbeitsplätze handelt.

.....
Ort/Datum

¹⁾ Gesamtzahl der angefangenen Kalendermonate aller Beschäftigungsverhältnisse, höchstens 24 Monate je Beschäftigungsverhältnis.

Anlage 2

Regierungspräsident
Domplatz 1-3
Postfach 5907

4400 Münster

Az:

.....
Ort/Datum

Bearbeiter:

Tel. (Durchwahl)

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
– ANBest-G –
..... Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie ist ausschließlich zur Finanzierung der Personalausgaben für die Beschäftigung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger im Rahmen versicherungspflichtiger Beschäftigungen auf zusätzlichen Arbeitsplätzen bei Gemeinden (GV), bei gemeinnützigen Einrichtungen sowie bei Kirchen – soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – in NRW zu verwenden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung gewährt. Sie beträgt je Arbeitnehmer 1040,— DM pro angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

..... Arbeitnehmer mit insgesamt Beschäftigungsmonaten x 1040,— DM = DM.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltjahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

6. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.3, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 5.2, 6, 7.1 – 7.4, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung; der Verwendungsnachweis ist nach beiliegendem Muster innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
2. Es ist sicherzustellen, daß Sie, soweit Sie nicht selbst Anstellungsträger sind, von den Anstellungsträgern die für den Verwendungsnachweis notwendigen Angaben und ggf. Unterlagen erhalten.

Im Auftrag

.....

Regierungspräsident
Domplatz 1–3
Postfach 59 07

.....

Ort/Datum

4400 Münster
Az.

An das
Arbeitsamt

Die beigefügte Durchschrift meines Zuwendungsbescheides übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Im Auftrag

.....

(Zuwendungsempfänger)

19

Ort/Datum

Bearbeiter

An den
 Regierungspräsidenten
 Domplatz 1-3
 Postfach 59 07
 4400 Münster

Telefon (Durchwahl):

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt			DM
bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt .		insges.	DM

I. Sachbericht

- Zahl der im Bewilligungszeitraum insgesamt zusätzlich beschäftigten Arbeitnehmer:
davon: Jugendliche und Heranwachsende bis 25 Jahre:
 50 Jahre und ältere Arbeitnehmer:
 weibliche Arbeitnehmer:
 in Vollzeitbeschäftigung:
 in Teilzeitbeschäftigung
 (mindestens 20 Stunden wöchentlich):
 Arbeiter sowie Angestellte bis Vg. VIII BAT ¹⁾:
 Angestellte mit Vg. VII bis Vc BAT ¹⁾:
 Angestellte mit Vg. Vb/IVa BAT ¹⁾:
 Angestellte mit Vg. ab III BAT ¹⁾:
- Dauer der Beschäftigung: bis zu einem Jahr (vorzeitig ausgeschieden)
 über ein Jahr bis anderthalb Jahre
 über anderthalb Jahre

¹⁾ Bei tariflichen Eingruppierungen, die nicht in Anlehnung an BAT erfolgen, entsprechende Zuordnung.

II. Zahlenmäßiger Nachweis**Erhaltene Zuweisung**

1. x 1040 DM DM
 (Zahl der Beschäftigungsmonate aller bei gemeinnützigen Einrichtungen zusätzlich beschäftigten Arbeitnehmer, höchstens jedoch die der Bewilligung zugrunde gelegter Beschäftigungsmonate)
2. Gesamtsumme der ersparten Sozialhilfeleistungen für die unter I genannten Arbeitnehmer im Kalendermonat vor Beginn der Beschäftigung x Beschäftigungsmonate (s. oben) DM
3. Gesamtsumme der tariflichen (ersatzweise: ortsbülichen) Personalausgaben einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für alle im Bewilligungszeitraum zusätzlich beschäftigten arbeitslosen Sozialhilfeempfänger DM
- davon
 Eigenanteil des Zuwendungsempfängers DM
 Der Eigenanteil erreicht/erreicht nicht ¹⁾ den Mindestanteil (ersparte Sozialhilfeleistungen) um DM
4. Mehr-/Minder-Ausgaben ¹⁾ des Zuwendungsempfängers insgesamt DM

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig sind und mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

¹⁾ Zutreffendes unterstreichen.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 3. 1984 (II C 3 – 3330.6)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO bzw. der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen. Zweck der Zuwendungen ist es, das Ausbildungstellenangebot, insbesondere für Mädchen, aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorübergehend auszuweiten und zur Sicherung des Nachwuchses in den Pflegeberufen beizutragen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen, bevorzugt in Arbeitsamtsbezirken mit überdurchschnittlichem Mangel an Ausbildungsplätzen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden (GV)

3.2 freie gemeinnützige Einrichtungen

3.3 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes und der Länder) und des privaten Rechts

als Träger von Krankenpflegeschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung wird gewährt für jeden zusätzlich geschaffenen und besetzten Ausbildungsplatz in staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen. Als zusätzlich gilt ein Ausbildungsverhältnis, wenn es über die Zahl der im Krankenhausbedarfsplan ausgewiesenen Plätze hinausgeht und diese auch besetzt sind. Sofern eine Schule bei dem zuständigen Regierungspräsidenten beantragt hat, die Zahl der im Krankenhausbedarfsplan ausgewiesenen Ausbildungsplätze auf Dauer zu reduzieren, ist zunächst von der angestrebten und bei der Abrechnung von der genehmigten neuen Zahl auszugehen.

4.2 Die Auszubildenden müssen

4.21 die Voraussetzungen nach § 8 Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), erfüllen,

4.22 zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), oder nach § 2 Abs. 1 oder 3 der Arbeitserlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Verordnung vom 24. September 1981 (BGBl. I S. 1042), gehören,

4.23 ihren Hauptwohnsitz am 31. Dezember 1983 und zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen gehabt

und dürfen

4.24 bei Beginn der Ausbildung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet,

4.25 keine andere abgeschlossene Berufsausbildung durchlaufen,

4.26 das Ausbildungsverhältnis nicht vor dem 1. April 1984 begonnen

haben.

5 Art und Höhe der Leistungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Festbetragfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuß.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.41 Maßstab für die Bemessung des Festbetrages, der von mir festgesetzt wird, sind die aufgrund der Tarifverträge durchschnittlich zu zahlenden Ausbildungsgelder und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (einschl. Zusatzversorgung).

5.42 Der Bewilligungszeitraum ist auf die tatsächliche Ausbildungszeit, bei Wiederholung der Abschlußprüfung auf längstens 4 Jahre, zu begrenzen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen sind unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1) bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.21 Bewilligungsbehörde ist das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster.
- 6.22 Die Zuwendung wird schriftlich unter Verwendung des Musters (Anlage 2) bewilligt. Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist dem zuständigen Arbeitsamt zuzuleiten. Anlage 2
- 6.23 Die Landesmittel werden zum 1.5 und 1.10 des Haushaltsjahres ausgezahlt.
- 6.24 Stellt der Träger der Krankenpflegeschule den Antrag nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses, beginnt der Förderungszeitraum mit der Antragstellung (Monat des Antragseingangs). Eine rückwirkende Förderung ab Beginn des Ausbildungsverhältnisses findet nicht statt.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis nach beigefügtem Muster (Anlage 3) ohne Belege vorzulegen. Anlage 3

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 1984 in Kraft.

An das
 Landesversorgungsamt
 Nordrhein-Westfalen
 Postfach 48 40
 4400 Münster

Antrag

Betr.: Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen

Bezug: Richtlinien gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 3. 1984 (II C 3 – 3330.6)

1. ANTRAGSTELLER

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/Haus-Nr./PLZ/Ort/Landkreis	
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer: ¹⁾ :		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

2. MASSNAHME

Bezeichnung:	Schaffung und Besetzung zusätzlicher Ausbildungsplätze in der Krankenpflegeschule	
Im Krankenhausbedarfsplan ausgewiesen: Ausbildungsplätze, davon z. Zt. besetzt Ausbildungsplätze	
Zusätzlich geschaffen: Ausbildungspätze, davon können z. Zt. besetzt werden Ausbildungspätze	
Dauer der zusätzlichen Ausbildungsverhältnisse:	von/bis	

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von _____ DM beantragt.

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

¹⁾ Nur bei Gemeinden (GV)

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.2 z. Zt. keine anderen öffentlichen Leistungen zur Finanzierung der Ausbildungsgelder und der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung in Anspruch genommen werden,
- 4.3 die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Leistungen und/oder die vorzeitige Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses unverzüglich der Bewilligungsbehörde angezeigt werden.

Er erklärt ferner,²⁾

- 4.4 unterrichtet zu sein, daß eine aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährte Zuwendung bei Zuwendungsempfängern, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, eine Subvention (§ 264 StGB) ist. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse für Jugendliche und Heranwachsende unter 25 Jahren. Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136) bzw. des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) zählen)
 - Anzahl der genehmigten und besetzten Ausbildungsplätze, zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze, eingestellten Auszubildenden;
 - Erklärungen nach Nrn. 4.1 – 4.3 dieses Antrages;
 - etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder durch Scheinhandlungen verdeckt werden sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehen.

5. ANLAGEN

5.1 Berechnung der Zuwendung.

5.2 Ausbildungsverträge.³⁾

5.3 Erklärungen der Auszubildenden

- über den Hauptwohnsitz am 31. Dezember 1983 und zum Zeitpunkt der Einstellung,
- zum Lebensalter (unter 25 Jahre),
- daß noch keine abgeschlossene Berufsausbildung durchlaufen wurde.

.....

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

²⁾ Gilt nicht für Gemeinden (GV)
³⁾ Können nachgereicht werden

Anlage 2

**Landesversorgungsamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 4840
Von-Vincke-Str. 23-25
4400 Münster**

Az:

.....
Ort/Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Bearbeiter:

Telefon (Durchwahl):

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

**Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen**

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
..... Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden
(GV) – ANBest-G –
..... Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung. Sie beträgt für das 1. Ausbildungsjahr DM

für das 2. Ausbildungsjahr DM

für das 3. Ausbildungsjahr DM

insgesamt DM

in Buchstaben:

Deutsche Mark).

Die Festbeträge für das 2. und 3. Ausbildungsjahr werden zu gegebener Zeit überprüft.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie ist ausschließlich für die Schaffung und Besetzung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Ihrer Krankenpflegeschule gem. Nr. 4.2 der Förderrichtlinien (SMBI. NW.....) zu verwenden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragfinanzierung als Zuweisung (Zuschuß) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:	
Festbetrag für das 1. Ausbildungsjahr DM
2. Ausbildungsjahr DM
3. Ausbildungsjahr	<u>..... DM</u>
insgesamt DM
<input checked="" type="checkbox"/> Zahl der zusätzlichen, besetzten Ausbildungsplätze	
Höhe der Zuwendung somit DM

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf	
Ausgabeermächtigungen DM
Verpflichtungsermächtigungen DM
davon 19..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltsjahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nrn. 1.4., 2., 3., 4., 5.14., 5.15 und 6.1 – 6.6 der ANBest-P bzw. die Nrn. 1.3., 2., 3., 4., 5.14., 5.15., 7.1 – 7.4., 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung; der Verwendungsnachweis ist nach dem beiliegenden Muster innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. 2. Eine aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährte Zuwendung ist bei Zuwendungsempfängern, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, eine Subvention (§ 264 StGB). Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse für Jugendliche und Heranwachsende unter 25 Jahren. 3. Sie sind verpflichtet, <ol style="list-style-type: none"> 3.1 die Kosten der zusätzlichen Ausbildungsplätze und die Erträge aus dieser Zuwendung im Selbstkostenblatt, Anlage 1 zur Bundespflegesatzverordnung (BPflV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1979 (BGBl. I S. 583), auszuweisen. 3.2 die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein gefördertes Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. 4. Die geförderten zusätzlichen Ausbildungsplätze dürfen nicht auf Stellen für ausgebildete Pflegekräfte ange-rechnet werden.

Im Auftrag

Landesversorgungsamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 48 40
Von-Vincke-Str. 23-25

.....
Ort/Datum

4400 Münster

Az.

An das
Arbeitsamt

Die beigefügte Durchschrift meines Zuwendungsbescheides übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Im Auftrag

.....

Anlage 3

(Zuwendungsempfänger)

.....

Bearbeiter:

Telefon (Durchwahl):

An das
Landesversorgungsamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 4840
Von-Vincke-Str. 23-25
4400 Münster

Verwendungs nachweis

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges.

bewilligt **DM**

Es wurden ausgezahlt **inges.** **DM**

I. Sachbericht

- Zahl der
Schülerinnen Schülern
 - Namen der Schüler(innen) und Ausbildungszeiträume
 - Die Abschlußprüfung (ggf. nach Wiederholung) haben bestanden
Schülerinnen Schülern
 - In ein anschließendes Arbeitsverhältnis konnten übernommen werden
als Krankenschwestern als Krankenpfleger
 - In eine anschließende weiterführende (Fach-)Ausbildung konnten übernommen werden
Krankenschwestern Krankenpfleger

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Erhaltene Zuwendung	DM
Festbetrag für das 1. Ausbildungsjahr	DM
: 12 =	DM
x Ausbildungsmonate¹⁾	DM
Festbetrag für das 2. Ausbildungsjahr	DM
: 12 =	DM
x Ausbildungsmonate¹⁾	DM
Festbetrag für das 3. Ausbildungsjahr	DM
: 12 =	DM
x Ausbildungsmonate¹⁾	DM
Mehr/Mindereinnahmen²⁾	DM

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig sind und mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

.....

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Gemäß Sachbericht

²⁾ Zutreffendes unterstreichen

**Innenminister
Finanzminister**

**Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden (GV)**

**Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und
Landschaftsverbände zum Ausgleich
besonderer Belastungen mit notwendigen
Schülerfahrkosten
(§ 17 Abs. 8 GFG 1984)**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/101 – 3914/84
u. d. Finanzministers – KomF 1425 – 3.4 – I A 4 v. 30. 3. 1984

1. Nach § 17 Abs. 8 GFG 1984 entfallen von den Mitteln des Ausgleichsstocks zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3 – SGV. NW. 223 –), auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Zuweisungen von 50 000 000 DM. Davon erhalten die Gemeinden und Kreise 27 500 000 DM, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe 22 500 000 DM.
2. Zuweisungen nach § 17 Abs. 8 GFG 1984 werden den Gemeinden und Kreisen gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Betrag von 300,- DM übersteigen, es sei denn, daß sie wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1984 keine Schlüsselzuweisungen erhalten. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1982, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1982 gemeldet haben. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1983 – 442.7121 –, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1982“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.
3. Soweit die für die Gemeinden und Kreise zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, werden die den Betrag von 300,- DM je Schüler übersteigenden notwendigen Ist-Ausgaben des Jahres 1982 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Ist-Ausgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.
4. Die Zuweisung für die Landschaftsverbände wird nach den ihnen entstandenen Ausgaben für notwendige Schülerfahrkosten aufgeteilt. Grundlage sind die Ist-Ausgaben 1982, die die Landschaftsverbände auf Grund des Schreibens vom 10. 8. 1983 – 442.7121 – dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik gemeldet haben.
5. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
6. Soweit Zweckverbände im Jahre 1982 Träger von Schülern waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 17 Abs. 8 GFG 1984 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nr. 2 genannten Betrag je Schüler übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
7. Die auf die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.
Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Dem Landschaftsverband Rheinland wird die Zuweisung vom Regierungspräsidenten in Köln, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom Regierungspräsidenten in Münster überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlagen 1 und 2. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beiträge.
8. Die den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden nach § 17 Abs. 8 GFG 1984 gewährten Bedarfzuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
9. Die Meldungen der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Nrn. 2 und 3 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.
Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.
Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Der Regierungspräsident den

An den
Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor
.....

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8 GFG 1984)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 30. 3. 1984 (MBI. NW. 1984 S. 409)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 17 Abs. 8 GFG 1984 gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1984 festgesetzt.

Die auf den Kreis die Gemeinde
entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1 Bezirksfachklassen, deren Schulbetrieb das Land NW erfaßt

1.1 gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1982 DM

1.2 300,— DM x Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1982 dieser Bezirksfachklassen
= zumutbare Kosten DM

1.3 bleiben (1.1 abzüglich 1.2) DM

2 Übrige Bezirksfachklassen

2.1 gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1982 DM

2.2 300,— DM x Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1982 der Bezirksfachklassen
= zumutbare Kosten DM

2.3 bleiben (2.1 abzüglich 2.2) DM

3 Alle übrigen Schulen

3.1 gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1982 DM

(ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, jedoch einschließlich Ausgaben für das Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungsjahr)

3.2 300,— DM x Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1982 (ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres sowie einschließlich Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des Schulverbandes)

..... v. H. von Schülern)

= zumutbare Kosten DM

3.3 bleiben (3.1 abzüglich 3.2) DM

4 Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung

Summe 1.3 DM
Summe 2.3 DM
Summe 3.3 DM
zusammen	<u>..... DM</u>

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 3 des Bezugserlasses mit v. H. abgedeckt

= DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse/Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 9 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Der Regierungspräsident , den

An den
Landschaftsverband

.....

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8 GFG 1984)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 30. 3. 1984 (MBI. NW. 1984 S. 409)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 17 Abs. 8 GFG 1984 gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1984 festgesetzt.

Die auf den Landschaftsverband entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1	notwendige Ist-Ausgabe 1982	
1.1	Landschaftsverband Rheinland DM (= v.H.)
1.2	Landschaftsverband Westfalen-Lippe DM (= v.H.)
1.3	Summe DM (= 100,00 v.H.)
2	v. H. von DM = DM

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Kasse des Landschaftsverbandes überwiesen.

Auf Nr. 9 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 - Untergruppe 051 - zu vereinnahmen.

Im Auftrag

- MBI. NW. 1984 S. 409.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X